

## Vorwort

Die Erfahrungen mit der 2. Auflage der Textausgabe haben gezeigt, daß sich diese komplexe Gesetzessammlung auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts sowie angrenzender Rechtsvorschriften als wichtiges Informations- und Arbeitsmittel für Praktiker, Wissenschaftler, Studierende und interessierte Bürger bewährt hat.

In Übereinstimmung mit der Gesamtentwicklung der sozialistischen Gesellschaft sowie den sich daraus ergebenden Erfordernissen und Möglichkeiten der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1974 und am 7. April 1977 im Zusammenhang mit bedeutsamen Neuregelungen auf dem Gebiete des Strafrechts auch wichtige Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Strafregistergesetzes beschlossen. Ferner wurden ein neues Strafvollzugs- und ein Wiedereingliederungsgesetz geschaffen.

Durch diese Gesetze, Novellen und die Neufassung weiterer Rechtsvorschriften wurde die bisherige kontinuierliche Entwicklung der sozialistischen Strafrechtspflege mit dem Ziel ihrer höheren gesellschaftlichen Wirksamkeit weitergeführt und ein wichtiger Beitrag zur Vervollkommnung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung geleistet.

Die 3. Auflage der Textausgabe berücksichtigt diese Änderungen und Ergänzungen.

Im Mittelpunkt der Textausgabe stehen die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen. Weiterhin wurden diejenigen Regelungen aufgenommen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Strafverfahrensrecht stehen. Das sind vor allem die Vorschriften des Strafvollzugs- und des Wiedereingliederungs- sowie des Strafregisterrechts. Weitere einschlägige normative und andere Regelungen wurden berücksichtigt, um einen möglichst kompletten Überblick über alle Rechtsvorschriften sowie anderen Bestimmungen und Festlegungen auf diesen Rechtsgebieten zu geben.

Die vorliegende Textausgabe soll — wie die bisherigen Auflagen — der Information über die Rechtsvorschriften des Strafverfahrensrechts und angrenzender Rechtsgebiete dienen und die Bürger bei der aktiven Mitwirkung an ihrer wirksamen Durchsetzung unterstützen. Sie soll insbesondere den in der Rechtspflege tätigen Juristen und Kriminalisten, den Rechtswissenschaftlern und Studierenden, den Schöffen und Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte bei ihrer Arbeit und beim Studium nützen. Weiterhin soll sie den Abgeordneten der Volksvertretungen, den Leitern und Mitarbeitern der staatlichen